

2430 039

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Antragstellerin: [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] bei [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Henkel, Buchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtaufhebung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 21b Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Unter dem Gesichtspunkt der Verschlimmerung (§§ 35, 206 SGG) scheitert das Klagebegehren nach tatrichterlicher Feststellung daran, daß der verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden sich nicht verschlechtert hat.

Abhilfe scheidet ebenfalls aus. Der Senat entnimmt dem Berufungsurteil die Feststellung, daß die medizinische Beurteilung zutrifft, die allein verfolgungsbedingte und seit der Arztbegutachtung nicht veränderte Psychosthenie beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um weniger als 25 %. Das Berufungsgericht verneint insoweit einen Fehler

- 3 -

der früheren Entscheidung nicht zu begründen. Damit fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten dem bei der Tatsachenfeststellung eingeschlagenen Verfahren und der Würdigung der Befunde und Gutachten. Sie führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann

